

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Prüfungsordnung für Diplom-Volkswirte und Diplom-Kaufleute des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg“.
2. Im § 1 Abs. 1 wird das Wort „Volkswirtschaft“ durch das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
3. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Durch die Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Volkswirt“ oder „Diplom-Kaufmann“ erworben.“
4. Im § 2 Abs. 1 werden die Worte „Volkswirtschaftliche Prüfungsamt“ durch die Worte „Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsamt“ ersetzt.
5. Im § 12 Abs. 1 Buchst. c) werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Worte bzw. Betriebswirtschaftslehre“ eingefügt.
6. Im § 12 Abs. 1 Buchst. d) werden die Worte „§ 17 Ziff. 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 bis 4“.
7. In den § 12 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:
„Für Kandidaten im Studiengang Diplom-Kaufmann ist neben den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen der Nachweis (Schein) über die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung „Einführung in die Programmierung des EDV“ erforderlich. Außerdem wird ein Praktikum vor Beginn des Studiums oder während der Semesterferien zwischen den ersten Semestern dringend empfohlen.“
8. Der bisherige § 12 Abs. 2 wird Abs. 3.
9. Im § 13 Abs. 3 werden die Worte „§ 17 Ziff. 1 bis 4“ ersetzt durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 bis 4“.
10. Im § 15 Abs. 2 Buchst. b) werden nach dem Wort „Volkswirtschaftslehre“ die Worte „bzw. der Betriebswirtschaftslehre“ eingefügt. Die Worte „zwei Ordinarien volkswirtschaftlicher Pflichtfächer“ werden durch die Worte „zwei Prüfer von Pflichtfächern“ ersetzt.
11. An den § 15 Abs. 2 Buchst. c) wird folgender Halbsatz angefügt:
„Seminar- und Übungsscheine anderer Universitäten werden anerkannt, wenn sie den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.“
12. Im § 15 Abs. 2 Buchst. d) werden die Worte „gemäß § 17 Ziff. 5“ gestrichen.
13. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Prüfungsfächer

Der zweite Teil der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

A. für Diplom-Volkswirte:

1. Volkswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftspolitik,
3. Finanzwirtschaft,
4. Betriebswirtschaftslehre,
5. Pflichtwahlfach: Rechtswissenschaft
Statistik,
Wirtschaftsgeschichte,
Soziologie,
Genossenschaftswesen,
Wissenschaftslehre und Dogmengeschichte.,
Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer;

B. für Diplom-Kaufleute:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. erste spezielle Betriebswirtschaftslehre,
4. zweite spezielle Betriebswirtschaftslehre,
5. Pflichtwahlfach.

Spezielle Betriebswirtschaftslehren sind:

Industriebetriebslehre,
Betriebswirtschaftslehre der Banken,
Betriebswirtschaftslehre des Handels,
Unternehmensforschung.

Pflichtwahlfächer sind:

Finanzwissenschaften (einschließlich Betrieblicher Steuerlehre),
Rechtswissenschaft,
Statistik,
Wirtschaftsgeschichte,
Wissenschaftslehre und Dogmengeschichte,
Wirtschaftsprobleme der Entwicklungsländer.

14. Im § 21 Abs. 1 Buchst. d) werden die Worte „§ 17 Ziff. 1 bis 4“ durch die Worte „§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 bis 4 bzw. Abs. 2 Ziff. 1 bis 4“ ersetzt.
15. Im § 25 Abs. 1 werden die Worte „des akademischen Diplomgrades“ durch die Worte „des jeweiligen akademischen Diplomgrades“ ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. April 1980 in Kraft. Dieser Erlaß wird auch im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Amtsblatt: 31.3.80

53 Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten, sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 24. Januar 1979, geändert am 23. Januar 1980

Erlaß vom 20. 2. 1980 - VA 3 - 410/03 (2) - 213 -

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470), habe ich die am 23. Januar 1980 vom Konvent der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main beschlossenen Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten, sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 24. Januar 1979 (ABl. S. 142) mit Erlaß vom 20. Februar 1980 - V A 3 - 410/03 (2) - 213 - genehmigt.

Ich veröffentliche hiermit die Änderungen sowie den gesamten Wortlaut der aufgrund der Änderungen neugefaßten Wahlordnung.

Änderungen der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 23. Januar 1980

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 24. Januar 1979 (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fachbereichsräten sowie im Senat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.“

„(2) Liegt für eine Wahl nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, so wird diese Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt.“

b) Abs. 3 wird gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird das Klammerzitat „(§ 25 Abs. 6)“ durch „(§ 25 Abs. 7)“ ersetzt.

3. § 13 Abs. 9 und 10 wird gestrichen.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen“

b) Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt.

Allen Wahlberechtigten sind die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und das Merkblatt „Anleitung zur Briefwahl“) zuzusenden. Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

(2) Für sonstige Wahlen erteilt der Wahlvorstand auf Antrag Wahlscheine an diejenigen Wahlberechtigten, die von der Briefwahl Gebrauch machen wollen. Die Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. rechtzeitig zugesandt. Der Antrag aus Aushändigung der Briefwahlunterlagen muß spätestens vor Beginn der Urnenwahl, der Antrag auf Zusendung muß spätestens sieben Arbeitstage vor Ende der Wahl beim Wahlvorstand gestellt werden. Die Ausgabe von Wahlscheinen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen unterscheiden sich jeweils farblich voneinander. Bei der Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Vorschlagslisten jeweils in der durch Los bestimmten Reihenfolge (§ 14 Abs. 7) unter Angabe von Namen, Vornamen, gegebenenfalls Dienststellung, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerber aufzuführen. Bei der Persönlichkeitswahl und bei der personalisierten Verhältniswahl sind alle Bewerber mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken; ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen der Wähler hat. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

Form und Bedeutung der personalisierten Verhältniswahl sind zu erläutern.“

6. § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stimmabgabe geschieht bei der Verhältniswahl durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages (Liste) in dem hierfür vorgesehenen Kreis.

(2) Bei der Persönlichkeitswahl und bei der personalisierten Verhältniswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen

wie Sitze zu besetzen sind. Diese Zahl ist auf dem Stimmzettel anzugeben.

(3) Bei der Persönlichkeitswahl kann jeder Wähler so viele Bewerber ankreuzen, wie er Stimmen hat.

Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jeder Wähler zwei Möglichkeiten der Stimmabgabe:

a) er kreuzt nur die Liste an und wählt damit die Vorschlagsliste in der vorgegebenen Reihenfolge;

b) er kreuzt nur einzelne Bewerber auf der Vorschlagsliste an und gibt damit nur diesen jeweils eine Stimme.

Bei gleichzeitiger Stimmabgabe nach a) und b) gilt die Stimmabgabe im Sinne von b). Wird die auf dem Stimmzettel angegebene Stimmenhöchstzahl überschritten, so gilt die Stimmabgabe im Sinne von a).

Es können nur Bewerber aus einer Liste angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.“

7. § 20 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der vom Wahlvorstand festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(3) Bei Wahlen gemäß § 16 Abs. 1 muß der Wahlvorstand bzw. müssen die Wahlhelfer die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Vermerke des Eingangs im Wählerverzeichnis vor dem Zeitpunkt des Beginns, der Urnenwahl abgeschlossen haben. In diesem Falle sind die Wahlumschläge ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen Wahlscheinen zu verwahren. Wird die Öffnung durch Wahlhelfer vorgenommen, muß dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Folgende neue Abs. 7 und 11 werden eingefügt:

„(7) Bei Wahlen gemäß § 16 Abs. 1 muß zwischen dem Briefwahlschluß und dem Beginn der Urnenwahl mindestens ein Arbeitstag liegen.

(11) Wird die Durchführung der Wahl verhindert oder derart gestört, daß Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand, wann die Wahl wiederholt wird.“

b) Die bisherigen Abs. 7 bis 9 werden Abs. 8 bis 10.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Verhältniswahl sind die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen festzustellen. Bei der personalisierten Verhältniswahl sind – jeweils getrennt – sowohl die auf die Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen als auch die auf die einzelnen Bewerber in den Vorschlagslisten entfallenen gültigen Stimmen zusammenzuzählen. Hierbei sind die für einzelne Bewerber einer Liste abgegebenen Stimmen gleichzeitig als eine Stimme für diese Liste zu zählen.“

b) In Abs. 3 wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

„5. bei denen Bewerber aus verschiedenen Listen angekreuzt sind.“

10. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Verhältniswahl und der personalisierten Verhältniswahl werden die auf die einzelnen Wahlvor-

schläge der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d' Hondt) zugeteilt.

Liegen für die Zuteilung eines Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen (einschließlich aller Dezimalen) vor, so erfolgt die Zuteilung in der durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmten Reihenfolge. Ergeben sich im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 1 HUG bei der Berechnung der Zahl der Sitze Bruchzahlen, so ist § 24 Abs. 2 Satz 2 HUG anzuwenden. Im Falle des § 24 Abs. 2 HUG bestimmt sich die Zahl der zu wählenden Kandidaten nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses besetzten Professorenstellen. Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der Bewerber, so bleiben die Sitze unbesetzt.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Verhältniswahl werden die Sitze innerhalb der Liste nach Maßgabe der festgesetzten Reihenfolge zugeteilt. Bei der Persönlichkeitswahl sowie bei der personalisierten Verhältniswahl geschieht dies nach der Reihenfolge der auf der einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Wird bei der personalisierten Verhältniswahl nur die Liste (nicht aber einzelne Bewerber) angekreuzt, so erhalten so viele Bewerber – beginnend mit Platz eins der Vorschlagsliste je eine Stimme, wie der Wähler Stimmen hat.“

c) Folgender neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Soweit bei Fachbereichswahlen eine Gruppe weniger als sieben Mitglieder hat, gilt folgende Regelung: Übersteigt die Zahl der zu besetzenden Sitze die Zahl der vorhanden wählbaren Personen oder ist sie dieser gleich, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates. Sind weniger Plätze zu besetzen, als wählbare Personen vorhanden sind, entscheidet das vom Fachbereichswahlvorstand in öffentlicher Sitzung für jeden Sitz zu ziehende Los.“

d) Die bisherige Abs. 3 bis 6 werden Abs. 4 bis 7.

11. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Klammerzitat „(§ 25 Abs. 6)“ durch „(§ 25 Abs. 7)“ ersetzt.

b) Folgender neuer Abs. 4 wird eingefügt:

„(4) Für die Wiederholungswahl gelten – sofern sie im gleichen Semester stattfindet – die Wählerverzeichnisse und Vorschlagslisten der zu wiederholenden Wahl.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

12. § 28 wird wie folgt geändert:

a) die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nachrücken von Wahlbewerbern, Stellvertretung und Neuwahlen“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Soweit das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung (z. B. § 44 Satz 2 HUG), Abordnung oder Krankheit ruht, rückt der Stellvertreter, wenn dieser fehlt, der Listennachfolger oder – bei Persönlichkeitswahl und personalisierter Verhältniswahl – der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für die Dauer der Beurlaubung usw. nach. Sein Mandat endet, sobald die Beurlaubung usw. endet. Das Ruhen des Mandats sowie der Beginn und das Ende des Nachrückens werden durch den Wahlleiter (Wahlamt) schriftlich festgestellt. Ein Nachrücken findet nicht

statt bei kurzfristiger Verhinderung (Dienstreisen, kürzere Krankheiten, Erholungsurlaub usw.). Ist ein Stellvertreter gewählt, so ist dieser vom Mandats-träger mündlich oder schriftlich – ohne Einschaltung des Wahlleiters (Wahlamt) zu beauftragen, vorübergehend das Mandat wahrzunehmen.

Bei einer den Zeitraum des dem Mandatsträger zustehenden Jahresurlaubs überschreitenden Krankheit kann der Wahlleiter – auf Antrag – das vorübergehende Ruhen des Mandats mit der Folge des Nachrückens nach Satz 1 anordnen.“

13. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.“

b) Dem Abs. 5 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Im Fachbereich Humanmedizin ist nur wählbar, wer dem Fachbereich im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen 6 Monate angehört.“

c) In Abs. 8 Satz 3 wird die Verweisung „§ 13 Abs. 10“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 3“ ersetzt.

d) Abs. 13 wird gestrichen.

14. In § 32 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungen treten mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers in Kraft.

Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent, zu den Fachbereichsräten, sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 24. Januar 1979, geändert am 23. Januar 1980.

I. Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für direkte und indirekte Wahlen von Universitätsgremien im Bereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main:

1. direkt gewählt werden die Vertreter der Gruppen im/in
 - a) Konvent (§ 14 HUG)
 - b) Fachbereichsräten (§ 24 HUG)
 - c) Direktionen von wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten gem. § 27 HUG und Direktionen der Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten gemäß § 35 HUG (nur Wählergruppen II und IV gemäß § 8).*)

*) Verweisungen ohne Zusatz beziehen sich auf die Wahlordnung

2. indirekt werden insbesondere gewählt die Vertreter der Gruppen im/in
 - a) Senat (§ 17 HUG)
 - b) Ständigen Ausschüssen (§ 19 HUG)
 - c) Fachbereichsausschüssen (§ 25 HUG)
 - d) gemeinsamen Kommissionen der Fachbereiche (§ 25a HUG)
 - e) Direktorien von wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten gemäß § 27 HUG und Direktorien der Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten gemäß § 35 HUG (nur Wählergruppe III gem. § 8).

§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den zentralen Kollegialorganen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe und, soweit in dieser Wahlordnung nichts anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Fachbereichsräten sowie im Senat nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.
- (2) Liegt für eine Wahl nur ein zugelassener Wahlvorschlag vor, so wird diese Wahl nach den Grundsätzen der Persönlichkeitswahl durchgeführt.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen enden jeweils um 17 Uhr des Ablauftages, sofern der Wahlvorstand bei direkten Wahlen im Einvernehmen mit dem Wahlleiter nichts anderes bestimmt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist erst am nächsten Arbeitstag.
- (2) „Arbeitstage“ sind die Werktage mit Ausnahme des Samstages.
- (3) Bei Urnenwahl sind die Wahllokale an mindestens zwei und höchstens vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Arbeitstagen in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr offenzuhalten.

II. Teil

Direkte Wahlen

§ 4

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind:
 1. der Zentrale Wahlvorstand
 2. die Fachbereichswahlvorstände und die Wahlvorstände in den Fällen des § 30.
 3. der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand und die Wahlvorstände der Fachbereiche sind solange im Amt, bis rechtzeitig vor der nächsten Wahl aller Gruppen zum Konvent oder zu den Fachbereichsräten ein neuer Wahlvorstand berufen wird. Die konstituierende Sitzung des neuen Wahlvorstandes beendet die Tätigkeit des bisherigen.
- (3) Die Wahlvorstände und der Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonal heranziehen (Wahlhelfer).

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände sowie die Wahlhelfer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge dürfen weder dem Wahlvorstand für die jeweilige Wahl angehören noch Wahlhelfer dafür sein.

(6) Zur Mitarbeit in den Wahlvorständen, als Wahlhelfer und zur Teilnahme an der Wahlhandlung ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 5

Wahlvorstände

- (1) Der Zentrale Wahlvorstand besteht aus je einem Vertreter der im Konvent vertretenen Gruppen. Die Mitglieder und für jedes Mitglied ein Stellvertreter sind vom Konventsvorstand zu wählen. Weder Mitglied noch Stellvertreter müssen dem Konvent angehören.
- (2) Der Fachbereichswahlvorstand besteht aus je einem Mitglied der im Fachbereich vertretenen Gruppen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppe im Fachbereichsrat gewählt. Weder Mitglied noch Stellvertreter müssen dem Fachbereichsrat angehören.
- (3) Wählt eine Gruppe die von ihr in den Fachbereichswahlvorstand zu entsendenden Mitglieder nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter vom Zentralen Wahlvorstand benannt. Hierbei kann von der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit abgewichen werden.
- (4) Jeder Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los. Der Vorsitzende bestellt einen Schriftführer, der nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein muß.
- (5) Ein Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind. Der Wahlvorstand entscheidet mit Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen gelten als Neinstimmen (§ 13 Abs. 2 HHG). Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefaßt werden (§ 13 Abs. 4 HHG). Der Wahlleiter ist zu den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes einzuladen.
- (6) Verhandlungen der Wahlvorstände und die Auszählung der Stimmen sind öffentlich, § 9 Abs. 1 und 4 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 348) ist entsprechend anzuwenden. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit nur ausgeschlossen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung gefährdet wird.
- (7) Beschlüsse der Wahlvorstände sind durch Aushang oder auf andere Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.
- (8) Soweit diese Wahlordnung oder die Grundordnung keine näheren Bestimmungen treffen, ist § 13 Abs. 5 des HHG vom 6. 6. 1978 (GVBl. I S. 319), entsprechend anzuwenden.

§ 6

Aufgaben der Wahlvorstände

- (1) Die Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.
- (2) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt bei Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten, sofern die Wahlen gemeinsam durchgeführt werden, unbeschadet der in Abs. 3

geregelten Zuständigkeiten der Fachbereichswahlvorstände insbesondere über:

1. den Wahltermin und den Termin zur Einreichung von Vorschlagslisten sowie die Fristen zur Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
2. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung von Vorschlagslisten,
3. Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 10,
4. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Zuteilung der Sitze für die Konventswahl,
5. Wahlanfechtungen bei Wahlen zum Konvent.

Zu den Beschlüssen nach Ziffer 1 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich. Dieser veröffentlicht die Wahlbekanntmachung (§ 15 Abs. 2).

(3) Die Wahlvorstände der Fachbereiche beschließen bei Wahlen zu Fachbereichsräten, die gleichzeitig mit Konventwahlen durchgeführt werden, insbesondere über:

1. die Feststellung des Wahlergebnisses und Zuteilung der Sitze,
2. Wahlanfechtungen.

(4) Bei Wahlen zu Fachbereichsräten, die nicht gleichzeitig mit Wahlen zum Konvent durchgeführt werden, werden die im Abs. 2 genannten Aufgaben des Zentralen Wahlvorstandes von dem Wahlvorstand des Fachbereichs entsprechend wahrgenommen. Dies gilt auch für etwa erforderliche Wahlen im Sinne des § 28.

(5) Bei den Wahlen der Vertreter der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter für die Direktorien der wissenschaftlichen und medizinischen Zentren und Betriebseinheiten (§§ 27, 35 HUG) gilt § 30.

§ 7

Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen zu den Zentralen Organen der Universität und zu den Fachbereichsräten verantwortlich. Er sorgt insbesondere für den Druck der Wahlbekanntmachung, die Erstellung der Wählerverzeichnisse, den Druck der Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sowie die Übersendung der Briefwahlunterlagen. Für diese Aufgaben steht ihm das Wahlamt zur Verfügung. Er trägt dafür Sorge, daß eine Feststellung des Wahlergebnisses gesondert für jeden Fachbereich möglich ist; die Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses (§ 25 Abs. 7) bleibt davon unberührt. Er kann an den Sitzungen der Wahlvorstände teilnehmen.

(2) Er kann sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertreten lassen.

§ 8

Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

(1) Das aktive Wahlrecht kann nur in einem Fachbereich ausgeübt werden.

(2) Das aktive Wahlrecht haben

1. die Professoren im Sinne von § 39 HUG (Wählergruppe I).
2. die hauptberuflich tätigen Hochschulassistenten im Sinne von § 41 HUG, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter im Sinn von § 45 sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne von § 48 HUG (Wählergruppe II).
3. die Studenten, die im Sinne von § 36 HHG an der Universität immatrikuliert sind (Wählergruppe III)
4. die hauptberuflich tätigen sonstigen Mitarbeiter (Beamte, Angestellte, Arbeiter) im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 7 HUG.

Hierunter fallen auch die in der Verwaltung der Universität beschäftigten Bediensteten mit Hochschulabschluß (Wählergruppe IV).

Als hauptberuflich gilt die Tätigkeit, die mindestens die Hälfte der tariflich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt. Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Abschluß haben das aktive Wahlrecht nur dann, wenn ihre durchschnittliche Arbeitszeit mindestens die Hälfte der allgemeinen tariflichen Arbeitszeit beträgt.

(3) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragten Personen, die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren üben das Wahlrecht in der Gruppe der Professoren aus.

(4) Mitglieder der Gruppen II und IV haben das Wahlrecht, soweit sie hauptberuflich an der Universität tätig sind, auch dann, wenn ihre Tätigkeit auf einem privatrechtlichen Dienst- und Beschäftigungsverhältnis beruht (§ 33 Abs. 4 HUG).

(5) Wer in mehreren der in Frage kommenden Wählergruppen (vgl. Abs. 2) wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der vorgenannten Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl gekennzeichnet ist. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(6) Das Wahlrecht bei direkten Wahlen (§ 1 Nr. 1) wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.

(7) Die Fachbereichszugehörigkeit von Studenten bestimmt sich nach den Studienfächern. Der Ständige Ausschuß I bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeit. Gehören Studenten mehreren Fachbereichen an, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt eine vom Ständigen Ausschuß I erlassene Regelung für die automatische Zuordnung der Fachbereichszugehörigkeit.

Der Student kann bei der Aufnahme oder bei der Rückmeldung im Rahmen der durch den Ständigen Ausschuß I zugelassenen Fachbereichszugehörigkeiten eine andere Fachbereichszugehörigkeit wählen.

(8) Die bei wissenschaftlichen Zentren sowie bei Technischen Betriebseinheiten der Universität beschäftigten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und sonstigen Mitarbeiter gehören keinem Fachbereich an und nehmen daher an den Wahlen zu den Organen der Fachbereiche nicht teil.

§ 9

Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

(1) Das passive Wahlrecht steht jedem Wahlberechtigten nur in einem Fachbereich zu. § 8 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Wird ein beurlaubter Wahlberechtigter gewählt, ist § 28 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechtes setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 16 HHG). Das Wählerverzeichnis ist entsprechend § 4 Abs. 2 HUG in vier Wählergruppen zu gliedern, die nach Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen aufgeteilt werden.

(2) Fünf Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß an mindestens 5 Arbeitstagen vor der Schließung offengelegt sein. § 30 Abs. 6 bleibt unberührt.

Zustellung an Wahlberechtigte

(3) Jeder Wahlberechtigte übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, in der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung eines Wahlberechtigten der Wählergruppen I, II und IV (vgl. § 8 Abs. 2) in das Wählerverzeichnis findet von Amts wegen nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten erfolgt. Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet von Amts wegen im Falle einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Findet eine Wahl später als acht Wochen nach dem Ende der Rückmeldefrist statt, so tritt an die Stelle der letzten Rückmeldefrist als Stichtag der acht Wochen vor dem Wahltermin liegende Tag. Nach dem in diesem Absatz genannten Zeitpunkt wird eine Eintragung im Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung (Absatz 2) nur noch auf Antrag vorgenommen oder berichtigt.

Dies gilt nicht für die bis zur Schließung vom Wahlleiter vorzunehmenden Berichtigungen offensichtlicher Fehler.

(4) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird. Von den Fristen nach Abs. 2 kann dabei abgewichen werden.

(5) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit oder einer unrichtigen Fachbereichszugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Eine Änderung der Option der Studenten für einen Fachbereich (§ 8 Abs. 7) ist dabei ausgeschlossen.

(6) Gegen unrichtige Eintragungen im Wählerverzeichnis, insbesondere gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person, kann von jedem Wahlberechtigten während der Offenlegungsfrist schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann seinerseits binnen zwei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung beim Wahlvorstand schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen.

(7) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 11

Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter entscheidet, in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Soweit Entscheidungen noch nach Bildung des Wahlvorstandes zu treffen sind, ist dieser zu hören. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis (§ 16 Abs. 4 HHG).

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt aufgrund der in der Universität vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt oder mit der Post übersandt werden.

(3) Das Wählerverzeichnis ist nach Fachbereichen und nach nicht fachbereichsgebundenen Einrichtungen zu gliedern. Es muß mindestens Name, Vorname und Geburtstag des Wahlberechtigten sowie – bei Studenten – die Matrikelnummer enthalten.

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen und sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Verwaltung der Universität von Änderungen seiner Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen.

§ 13

Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein. Bei Konventswahlen muß die Zahl der Bewerber auf einer Vorschlagsliste mindestens 50 Prozent der von der Gruppe zu besetzenden Sitze betragen.

(2) Nach Möglichkeit soll für jeden Bewerber ein Stellvertreter gewählt werden, der derselben Wählergruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar sein muß, zu dem der Bewerber gewählt wird. Der Stellvertreter hat auch dann nur eine Stimme, wenn er für mehr als ein Gremiumsmitglied gewählt ist. In den Fällen des § 12 Abs. 1 S. 1 HHG, §§ 24 Abs. 2 S. 1, 27, 35 HUG ist eine Wahl von Stellvertretern in allen Gruppen unzulässig.

(3) Jede Vorschlagsliste ist durch eine Bezeichnung zu kennzeichnen, die nicht nur das Wort „Liste“ in Verbindung mit einer Nummer oder nur eine Nummer enthalten darf. Die Kennzeichnung darf keine Irreführung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu bestehenden hochschulpolitischen Gruppierungen enthalten.

(4) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber und gegebenenfalls Stellvertreter aus einer Wählergruppe benannt werden. Bewerber und gegebenenfalls Stellvertreter, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, sind durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste zu streichen.

(5) Die Vorschlagsliste muß den Namen des Bewerbers und gegebenenfalls des Stellvertreters, sein Geburtsdatum, seine Privatanschrift und den Fachbereich oder die Einrichtung enthalten, in der er tätig ist oder studiert.

(6) Zusammen mit der Vorschlagsliste sind die schriftlichen Einverständniserklärungen aller in ihr genannten Bewerber und gegebenenfalls Stellvertreter zur Kandidatur auf diesen Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers und gegebenenfalls eines Stellvertreters ohne seine Einverständniserklärung ist unwirksam.

(7) Ein Bewerber – das gilt auch für einen Stellvertreter – darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird ein Bewerber bzw. ein Stellvertreter mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(8) Für jede Vorschlagsliste soll ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlages. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang der Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 6 Abs. 2 Nr. 1) beim Wahlamt abzugeben. Das Wahlamt vermerkt auf jeder abgegebenen Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs, prüft die Vorschlagslisten auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können während der Dienststunden beim Wahlamt Einblick in die abgegebenen Vorschlagslisten nehmen.

(2) Spätestens nach Ablauf der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet abgegeben sind, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann binnen dreier Arbeitstage Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.

(6) Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von einer Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen auf den Stimmzetteln wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

§ 15

Benachrichtigung und Bekanntmachungen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis. Für Studenten kann die Ausgabe der Benachrichtigung über die Eintragung in die Wählerverzeichnisse mit der Bestätigung der Immatrikulation verbunden werden.

(2) Der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes sind durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlamt offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll spätestens drei Wochen vor Schließung des Wählerverzeichnisses ausgehängt werden.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung der Wahlen

(1) Die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten werden als Brief- und Urnenwahl durchgeführt.

Allen Wahlberechtigten sind die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und das Merkblatt „Anleitung zur Briefwahl“) zuzusenden.

Zwischen der Versendung der Wahlunterlagen und dem letzten Termin für den Eingang der Wahlbriefe muß eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

(2) Für sonstige Wahlen erteilt der Wahlvorstand auf Antrag Wahlscheine an diejenigen Wahlberechtigten, die von der

Briefwahl Gebrauch machen wollen. Die Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten ausgehändigt bzw. rechtzeitig zugesandt. Der Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen muß spätestens vor Beginn der Urnenwahl, der Antrag auf Zusendung muß spätestens sieben Arbeitstage vor Ende der Wahl beim Wahlvorstand gestellt werden. Die Ausgabe von Wahlscheinen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

§ 17

Ausgestaltung der Formulare

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen unterscheiden sich jeweils farblich voneinander. Bei der Verhältniswahl sind auf dem Stimmzettel die Vorschlagslisten jeweils in der durch Los bestimmten Reihenfolge (§ 14 Abs. 7) unter Angabe von Namen, Vornamen, gegebenenfalls Dienststellung, Fachbereich oder Einrichtung der ersten sechs Bewerber aufzuführen. Bei der Persönlichkeitswahl und der personalisierten Verhältniswahl sind alle Bewerber mit den genannten Angaben auf dem Stimmzettel zu vermerken; ferner ist anzugeben, wie viele Stimmen der Wähler hat. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

Form und Bedeutung der personalisierten Verhältniswahl sind zu erläutern.

§ 18

Verlust von Wahlunterlagen

(1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(2) Wahlscheine werden grundsätzlich nicht ersetzt, Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

§ 19

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe geschieht bei der Verhältniswahl durch Ankreuzen eines Wahlvorschlages (Liste) in dem hierfür vorgesehenen Kreis.

(2) Bei der Persönlichkeitswahl und bei der personalisierten Verhältniswahl hat jeder Wähler so viele Stimmen wie Sitze zu besetzen sind. Diese Zahl ist auf dem Stimmzettel anzugeben.

(3) Bei der Persönlichkeitswahl kann jeder Wähler so viele Bewerber ankreuzen wie er Stimmen hat. Bei der personalisierten Verhältniswahl hat jeder Wähler zwei Möglichkeiten der Stimmabgabe:

- a) er kreuzt nur die Liste an und wählt damit die Vorschlagsliste in der vorgegebenen Reihenfolge;
- b) er kreuzt nur einzelne Bewerber auf der Vorschlagsliste an und gibt damit nur diesen jeweils eine Stimme.

Bei gleichzeitiger Stimmabgabe nach a) und b) gilt die Stimmabgabe im Sinne von b). Wird die auf dem Stimmzettel angegebene Stimmenhöchstzahl überschritten, so gilt die Stimmabgabe im Sinne von a).

Es können nur Bewerber aus einer Liste angekreuzt werden. Stimmenhäufung ist unzulässig.

§ 20

Wahlhandlung bei Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende Erklärung zur Briefwahl auf dem Wahlschein:

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.

..... den

.....
(Unterschrift des Wählers)

und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Bundespost innerhalb der festgesetzten Frist an die vorgedruckte Anschrift

(2) Bei Briefwahl gilt die Stimmabgabe als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der vom Wahlvorstand festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(3) Bei Wahlen gemäß § 16 Abs. 1 muß der Wahlvorstand bzw. müssen die Wahlhelfer die Öffnung der Wahlbriefumschläge und die Vermerke des Eingangs im Wählerverzeichnis vor dem Zeitpunkt des Beginns der Urnenwahl abgeschlossen haben. In diesem Falle sind die Wahlumschläge ungeöffnet zusammen mit den dazugehörigen Wahlscheinen zu verwahren. Wird die Öffnung durch Wahlhelfer vorgenommen, muß dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

§ 21

Wahlhandlung bei Urnenwahl

(1) Der Wähler erhält bei Betreten des Wahllokals einen Stimmzettel und einen Wahlumschlag.

(2) Im Wahlraum müssen die vollständigen Vorschlagslisten ausgelegt sein.

(3) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß jeder Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu prüfen und zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.

(4) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes, die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(5) Vor Einwurf der Wahlumschläge in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepaß, Führerschein und Dienstaussweis, Studentenausweis. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Vorgelegte Wahlscheine sind einzubehalten und dem Wählerverzeichnis beizufügen.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist.

(7) Bei Wahlen gemäß § 16 Abs. 1 muß zwischen dem Briefwahlschluß und dem Beginn der Urnenwahl mindestens ein Arbeitstag liegen.

(8) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum

befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.

(9) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(10) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

(11) Wird die Durchführung der Wahl verhindert oder derart gestört, daß Zweifel an dem ordnungsgemäßen Zustandekommen der Ergebnisse berechtigt sind, entscheidet der Wahlvorstand, wann die Wahl wiederholt wird.

§ 22

Wahlmaschinen

(1) Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

§ 23

Briefwahlstimmen

(1) Nach Schluß der Wahl öffnen die Mitglieder des Wahlvorstandes die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. § 20 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein oder die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind ungeöffnet in die Urne zu werfen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlages Rückschlüsse auf den aus dem Wahlschein ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können.

§ 24

Auszählung

(1) Nach Einwurf der Wahlumschläge der Briefwähler in die Urnen beginnt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in die Urnen eingelegten Wahlumschläge wird mit der Zahl der vorliegenden Wahlscheine und gegebenenfalls mit der nach dem Wählerverzeichnis ermittelten Zahl der abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Bei der Verhältniswahl sind die auf jede Vorschlagsliste entfallenden gültigen Stimmen zu ermitteln. Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen festzustellen. Bei der personalisierten Verhältniswahl sind - jeweils getrennt - sowohl die auf die Vorschlagslisten als auch die auf die einzelnen Bewerber in den Vorschlagslisten entfallenden gültigen Stimmen zusammenzuzählen. Hierbei sind die für einzelne Bewerber einer

Liste abgegebenen Stimmen gleichzeitig als eine Stimme für diese Liste zu zählen.

(3) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die nicht als amtlich erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
4. die einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten,
5. bei denen Bewerber aus verschiedenen Listen angekreuzt sind.

(4) Enthält ein Wahlumschlag mehr als einen ausgefüllten Stimmzettel, so wird hierfür eine ungültige Stimme registriert. Leere Wahlumschläge gelten als ungültige Stimmabgabe.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 25

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Bei der Verhältniswahl und der personalisierten Verhältniswahl werden die auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppe entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) zugeteilt. Liegen für die Zuteilung eines Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen (einschließlich aller Dezimalen) vor, so erfolgt die Zuteilung in der durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmten Reihenfolge. Ergeben sich im Falle des § 24 Abs. 2 Satz 1 HUG bei der Berechnung der Zahl der Sitze Bruchzahlen, so ist § 24 Abs. 2 Satz 2 HUG anzuwenden. Im Falle des § 24 Abs. 2 HUG bestimmt sich die Zahl der zu wählenden Kandidaten nach der Anzahl der zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses besetzten Professorenstellen. Übersteigt die Zahl der auf eine Vorschlagsliste entfallenden Sitze die Zahl der Bewerber, so bleiben die Sitze unbesetzt.

(2) Bei der Verhältniswahl werden die Sitze innerhalb der Liste nach Maßgabe der festgesetzten Reihenfolge zugeteilt. Bei der Persönlichkeitswahl sowie bei der personalisierten Verhältniswahl geschieht dies nach der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen. Erhalten mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. Wird bei der personalisierten Verhältniswahl nur die Liste (nicht aber einzelne Bewerber) angekreuzt, so erhalten so viele Bewerber – beginnend mit Platz eins der Vorschlagsliste – je eine Stimme, wie der Wähler Stimmen hat.

(3) Soweit bei Fachbereichswahlen eine Gruppe weniger als sieben Mitglieder hat, gilt folgende Regelung: Übersteigt die Zahl der zu besetzenden Sitze die Zahl der vorhandenen wählbaren Personen oder ist sie dieser gleich, so sind diese ohne Wahl Mitglieder des Fachbereichsrates. Sind weniger Plätze zu besetzen als wählbare Personen vorhanden sind, entscheidet das vom Fachbereichswahlvorstand in öffentlicher Sitzung für jeden Sitz zu ziehende Los.

(4) Entsendet eine Gruppe nur einen Vertreter in das Gremium, gehört der Stellvertreter dem Gremium mit beratender Stimme an (§ 15 Abs. 5 HHG).

(5) Im Falle, daß in einem Fachbereich weniger als 7 Professoren tätig sind, ist § 27 Abs. 1 S. 5 HUG sinngemäß anzuwenden.

(6) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o.ä. abgegeben haben, werden nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(7) Das vorläufige Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 5 Abs. 7). Die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

§ 26

Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes, seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes und vom Schriftführer unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften für Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Er hat sie während der Amtszeit des Konvents und der Fachbereichsräte aufzubewahren und aufgrund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 1 und 2 und § 29 Abs. 1 und 2 obliegenden Entscheidungen zu treffen.

(5) Die Unterlagen können vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Konvent oder ein neu gewählter Fachbereichsrat erstmalig zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

§ 27

Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei und wird deshalb das Wahlergebnis angefochten, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 7 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, finden nur statt, wenn dieser Grund bereits gemäß § 10 geltend gemacht worden ist.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die von dem Antragsteller behaupteten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben, ordnet er eine Wiederholungswahl für alle oder für einzelne Gruppen an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit ist als Ablehnung des Antrages zu werten. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungsurkunde).

(4) Für die Wiederholungswahl gelten – sofern sie im gleichen Semester stattfindet – die Wählerverzeichnisse und Vorschlagslisten der zu wiederholenden Wahl.

(5) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungswahl gemäß Abs. 3 ist das endgültige Wahlergebnis bekanntzumachen. Bei der Konventswahl ist außerdem zu einem vom Wahlvorstand fest-

zusetzenden Zeitpunkt das endgültige Wahlergebnis, aufgliedert nach den einzelnen Fachbereichen, bekanntzugeben.

§ 28

Nachrücken von Wahlbewerbern, Stellvertretung und Neuwahlen

(1) Beim Ausscheiden eines gewählten Mitglieds des Konvents oder Fachbereichsrates rückt – sofern ein Stellvertreter gewählt ist – dieser nach. Wenn kein Stellvertreter gewählt wurde, stellt der Wahlleiter fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt. In beiden Fällen verständigt er schriftlich den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und den Nachrückenden. Dieser erlangt erst mit dem Zugang der Mitteilung sein Mandat.

(2) Der Rücktritt eines gewählten Mitglieds wird erst mit Eingang seiner schriftlichen Rücktrittserklärung bei dem Wahlleiter wirksam. Diese Erklärung ist unwiderruflich. Andere Fälle des Ausscheidens insbesondere den Verlust der Gruppenzugehörigkeit, hat der Wahlleiter von Amts wegen festzustellen. Der Ausscheidende ist auch in diesen Fällen zu einer Anzeige verpflichtet.

(3) Soweit das Mandat wegen einer längerfristigen Beurlaubung (z. B. § 44 Satz 2 HUG), Abordnung oder Krankheit ruht, rückt der Stellvertreter, wenn dieser fehlt, der Listenachfolger oder – bei Persönlichkeitswahl und personalisierter Verhältniswahl – der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl für die Dauer der Beurlaubung usw. nach. Sein Mandat endet, sobald die Beurlaubung usw. endet. Das Ruhen des Mandats sowie der Beginn und das Ende des Nachrückens, werden durch den Wahlleiter (Wahlamt) schriftlich festgestellt. Ein Nachrücken findet nicht statt bei kurzfristiger Verhinderung (Dienstreisen, kürzere Krankheiten, Erholungsurlaub usw.). Ist ein Stellvertreter gewählt, so ist dieser vom Mandatsträger mündlich oder schriftlich ohne Einschaltung des Wahlleiters (Wahlamt) – zu beauftragen, vorübergehend das Mandat wahrzunehmen.

Bei einer den Zeitraum des dem Mandatsträger zustehenden Jahresurlaubs überschreitenden Krankheit kann der Wahlleiter – auf Antrag – das vorübergehende Ruhen des Mandats mit der Folge des Nachrückens nach Satz 1 anordnen.

(4) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, so bleiben die Sitze zunächst unbesetzt.

(5) Sind alle Listen einer Gruppe erschöpft, finden für diese Gruppe Neuwahlen statt. Eine Neuwahl findet nicht statt, wenn die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder eines Gremiums weniger als 6 Monate betragen würde.

§ 29

Veränderungen der Mitgliederzahl der Fachbereichsräte

(1) Sofern der Fachbereichsrat gemäß § 24 Abs. 2 HUG gebildet wurde oder im Falle, daß bei Bildung gemäß § 24 Abs. 3 HUG nicht alle für die Gruppe der Professoren vorgesehenen Sitze besetzt werden können und somit die Zusammensetzung des Fachbereichsrates ebenfalls nach den Grundsätzen des § 24 Abs. 2 HUG erfolgte, muß beim Ausscheiden eines Professors die Zusammensetzung des Fachbereichsrates vom Wahlleiter neu bestimmt werden. Gegebenenfalls ruht die Mitgliedschaft eines oder mehrerer Vertreter der anderen Gruppen solange, bis die Zahl der Professoren die ursprüngliche Höhe wieder erreicht hat.

(2) Erhöht sich bei den im Abs. 1 genannten Fällen die Zahl der Professoren im Fachbereichsrat – ohne jedoch die in § 24 Abs. 3 HUG bezeichnete Grenze zu überschreiten –, rücken die Bewerber aus den Vorschlagslisten der anderen Gruppen

nach, die erforderlich sind, um die im HUG bestimmte Zusammensetzung des Fachbereichsrates wieder zu erreichen. Die Feststellung trifft ebenfalls der Wahlleiter.

(3) Im übrigen ist § 28 entsprechend anzuwenden.

§ 30

Wahlen zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten sowie der Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten

Für die Wahlen des Vertreters bzw. der Vertreter der Wählergruppen II und IV (wissenschaftliche und sonstige Mitarbeiter) zu den Direktorien der wissenschaftlichen Zentren und Betriebseinheiten, der wissenschaftlichen und Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

(1) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem ein dem Direktorium angehörender Professor sowie je ein Mitglied der Wählergruppen II und IV angehören. Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand ist nur bei vollzähliger Anwesenheit beschlußfähig. Aus seiner Mitte wählt er einen Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:

1. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
2. Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis,
3. das vorläufige Wahlergebnis,
4. Wahlanfechtungen,
5. das endgültige Wahlergebnis.

Ferner veröffentlicht der Wahlvorstand drei Wochen vor der Wahl die Wahlbekanntmachung und ist verantwortlich für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung.

Der Wahltermin wird vom Direktorium, bei der ersten Wahl vom zuständigen Fachbereichsrat, bei der Einrichtung durch den Präsidenten von diesem bestimmt.

(4) Wahlberechtigt ist in der jeweiligen Gruppe, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied des Zentrums bzw. der Betriebseinheit ist.

Als Mitglieder gelten die Bediensteten, die ausschließlich dem Zentrum bzw. der Betriebseinheit zugeordnet sind.

(5) Wählbar ist ein Gruppenmitglied, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses Mitglied des Zentrums bzw. der Betriebseinheit ist.

Im Fachbereich Humanmedizin ist nur wählbar, wer dem Fachbereich im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen 6 Monate angehört.

(6) Der Wahlvorstand erstellt ein Wählerverzeichnis. Es ist vom Tage der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung an beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes für die Dauer einer Woche offenzulegen. Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigung. Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses können bis zu dessen Schließung beim Wahlvorstand eingereicht werden. Der Wahlvorstand beschließt innerhalb von 48 Stunden nach der Schließung über die Anträge und berichtigt ggf. das Verzeichnis.

(7) Jedes wahlberechtigte Gruppenmitglied kann bis 2 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertreters bzw. der Vertreter seiner Gruppe einreichen. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten bzw. der Kandidaten beizufügen. Unverzüglich nach Fristablauf prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich zu veröffentlichen.

(8) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Urnenwahl durchgeführt. Wird nur eine Liste vorgelegt, findet Persönlichkeitswahl statt. § 16 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Auf § 12 Abs. 1 HHG wird hingewiesen, im übrigen ist § 25 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(9) Innerhalb von 2 Arbeitstagen nach der Wahl können die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Wahl einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet hierüber abschließend innerhalb einer Woche.

(10) Scheidet ein Direktoriumsmitglied vorzeitig aus, so stellt der geschäftsführende Direktor in entsprechender Anwendung von § 28 fest, wer nachrückt. Ist die entsprechende Vorschlagsliste erschöpft, so erfolgt Nachwahl, sofern das Ausscheiden nicht später als 3 Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit erfolgt.

(11) In Zweifelsfällen sind die Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und zu den Fachbereichsräten sinngemäß anzuwenden.

(12) Sofern bei den vom Präsidenten errichteten wiss. Zentren und techn. Betriebseinheiten bereits genehmigte Wahlordnungen bestehen, behalten sie ihre Gültigkeit. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß sie zu den unter (1) - (11) genannten Grundsätzen nicht im Widerspruch stehen.

III. Teil

Indirekte Wahlen

§ 31

Begriff

Indirekte Wahlen sind Wahlen durch Gremien und Wahlen durch Gruppen in Gremien (insbesondere § 1 Ziff. 2).

§ 32

Wahlen durch Gremien

Bei Wahlen durch Gremien sind folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Wahlvorstand ist die Sitzungsleitung. Das Ergebnis jeder Wahl wird von ihr und mindesten einem weiteren Mitglied des Gremiums ermittelt und anschließend von der Sitzungsleitung verkündet. Beschlußfähig ist ein Gremium, wenn mindestens Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Das Gremium wählt in geheimer Wahl.

(3) Die Einladung zur Wahlsitzung muß mindestens 1 Woche vorher versandt und durch Aushang bekanntgemacht werden.

(4) Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen, wird über sie gemeinsam abgestimmt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Gremiumsmitglieder erhält, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Findet kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bleibt auch dieser Wahlgang ohne Erfolg, so findet eine Stichwahl unter den 2 Kandidaten statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Gewählt ist, wer in diesem oder einem folgenden Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält.

§ 33

Wahlen durch Gruppen in Gremien

Soweit Angehörige einer Gruppe in einem Gremium Vertreter zu wählen haben, sind folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Der Vorsitzende des Gremiums sorgt für die ordnungsgemäß Durchführung der Wahl.

(2) Jede Gruppe wählt in geheimer Wahl. Wenn kein Mitglied widerspricht, ist auch Wahl durch Zuruf zugelassen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen, mindestens die der Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Kommt in einer Gruppe keine Mehrheit zustande, so entscheidet die Wahl das vom Vorsitzenden des Gremiums zu ziehende Los.

(3) Soweit mehrere Vertreter einer Gruppe zu wählen sind, werden sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Wahlverfahren (Gesamtwahl) gewählt. Dies gilt auch für die Wahl von Vertretern in mehrere Ausschüsse. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der ihnen zugefallenen Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz aus.

(4) Die Einladung zur Wahlsitzung muß mindestens 1 Woche vorher versandt und durch Aushang bekanntgemacht werden.

(5) Kandidaten können von jedem Gremiumsmitglied der Gruppe vorgeschlagen werden. Verzichten alle Gremiumsmitglieder einer Gruppe auf ihr Besetzungsrecht, so bleiben deren Sitze unbesetzt.

(6) Soweit Stellvertretung zulässig und vorgesehen ist, werden die Ständigen Stellvertreter in jeder Gruppe von den Vertretern derselben Liste vorgeschlagen, die das zu vertretende Mitglied bestimmt hat. Für die Wahl sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters schlagen für die damit erforderliche Nachwahl die Mitglieder derjenigen Liste in der Gruppe einen neuen Kandidaten vor, der der Ausgeschiedene angehört hat.

§ 34

Außerkräftretende Bestimmungen (vollzogen)

§ 35

Inkräftreten ¹⁾

Diese Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers in Kraft.

¹⁾ Diese Vorschrift betrifft das Inkräfttreten der Wahlordnung in der ursprünglichen Fassung vom 24. Januar 1979.

54 Neufassung der Richtlinien für die Staatliche Lehranstalt für Orthoptisten/Orthoptistinnen an der Justus-Liebig-Universität Gießen

Erlaß vom 22. 2. 1980 - VA 7.2 - 423/370 (1) -

Hiermit genehmige ich die Richtlinien für die Staatliche Lehranstalt für Orthoptisten/Orthoptistinnen an der Justus-Liebig-Universität Gießen"